****

**Liebe Partner der Lübecker Bucht,
die neue Landesverordnung wurde veröffentlicht. Sie tritt am 18.05.2020 in Kraft und mit Ablauf des 07.06.2020 außer Kraft.**

Viele Inhalte der Verordnung waren schon vorab bekanntgegeben worden; so auch Orientierungshilfen zu den Hygieneplänen, die von Betrieben mit Publikumsverkehr erstellt und umgesetzt werden müssen (auch Bestandteil unseres Newsletters von Mittwoch, 13.05.20 gegen 17.00 Uhr und letzter Link in diesem Newsletter).

In der ab Montag gültigen Ersatzverkündung werden in einzelnen Paragraphen Auflagen für verschiedene Bereiche aufgeführt; z. B. Veranstaltungen, Gaststätten, Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, Sport. Es fällt auf, dass in der Landesverordnung nur ganz hinten im Teil 'Begründung, Abschnitt B, Im Einzelnen, §17' zu den Beherbergungsbetrieben Bezug genommen wird. Wir gehen davon aus, dass sich die Landesregierung zu Beginn der Woche noch klärend hierzu äußern wird.

**Über allem und für alle Bereiche gültig sind die Hygiene- und Kontaktregelungen! Für Einrichtungen mit Publikumsverkehr (und bei Veranstaltungen) muss lt. §3 der Landesverordnung u. a. grundsätzlich beachtet werden:**

* Den stets einzuhaltenden Abstand ermöglichen (mind. 1,50 m)
* In geschlossenen Räumen Wasch- oder Desinfektionsmöglichkeiten für die Hände vorhalten
* Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, sowie Sanitäranlagen regelmäßig reinigen
* Innenräume regelmäßig lüften
* Begrenzung der Besucherzahl gemäß Fläche
* Regelung von Besucherströmen
* Gut sichtbare Aushänge mit den Hygienestandards, Hinweisen auf Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen und evtl. Zugangsbeschränkungen (z. B. Maximalbesucherzahl)
* Kontaktdaten von Besuchern / Gästen sind gemäß der Verordnung aufzunehmen, sechs Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln. Eine anderweitige Nutzung der Daten oder Weitergabe an Dritte ist verboten.
* **Wichtig:** Eine Verpflichtungserklärung der Gäste, dass sie gesund sind, ist nicht mehr Bestandteil der Landesverordnung.
* Checkliste für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, die helfen kann, die Hygiene-Anforderungen des allgemeinen Teils der Verordnung umzusetzen:
[www.tvsh.de/fileadmin/content/Infothek/200515\_Checkliste.pdf](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/33229156/9804e1394-1fc21pf)

Die gesamte Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung finden Sie hier:
[schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200518\_Landesverordnung\_Corona.html;jsessionid=0F8A71ED56A5DB470CA3778796D2B0DE.delivery2-master](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/33229189/9804e1394-1fc21pf)

Für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die ab dem 18.05.2020 wieder öffnen, hier noch einmal der generelle Leitfaden des Landes SH zu Mindestanforderungen an Hygienekonzepte:
[www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Handreichung\_Hygienekonzept.html](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/33229190/9804e1394-1fc21pf)

Zeitnah kann noch eine Allgemeinverfügung des Kreises folgen, die evtl. weiterführende und spezielle Regelungen für den Kreis Ostholstein aufzeigen kann. Auch hierzu halten wir Sie auf dem Laufenden.

Bleiben Sie gesund, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
[www.luebecker-bucht-partner.de](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/33229144/9804e1394-1fc21pf)

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337